

LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg
Telefon: (040) 42843 - 2014 - Telefax: (040) 42843 - 3883

Informationen

zur

Ersten Juristischen Staatsprüfung

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung und den Ablauf des Prüfungsverfahrens.

Rechtsgrundlage des staatlichen Prüfungsverfahrens ist die Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133) mit späteren Änderungen (zuletzt geändert am 17. Oktober 2000, HmbGVBl. S. 316) und die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (Stoffbegrenzungs-VO, HmbGVBl. S. 273).

Weitere **Auskünfte** erhalten Sie im Landesjustizprüfungsamt werktags, 9.15 - 13.00 Uhr, (Johannes-Brahms-Platz 1 - DAG-Haus -, 20355 Hamburg, Geschäftsstelle: Zi. 318, Tel.: 42843-2014). Außerdem steht der Geschäftsführende Referent donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr zur persönlichen **Beratung** zur Verfügung (Zimmer 309).

I. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Dreieinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft** an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens 2 Jahre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes; diese Studienzeit kann unterschritten werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bereits vorher erfüllt worden sind (§ 5a Abs. 1 DRiG).

In den **zwei Semestern oder drei Trimestern**, die der Zulassung zur Prüfung vorausgehen, muss der Bewerber **in Hamburg an einer wissenschaftlichen Hochschule** im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein (§ 3 Abs. 1 JAO).

2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 2 JAO)

Nachgewiesene Teilnahme an

- a. Lehrveranstaltungen über sämtliche Fächer der **Pflichtfachgruppen** (§ 5 Abs. 2 JAO);
- b. Lehrveranstaltungen über die Fächer des gewählten **Wahlschwerpunktes** (§ 5 Abs. 3 JAO);
- c. Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen behandelt werden (mindestens zwei);
- d. einer Lehrveranstaltung, in der geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts behandelt werden.

3. Leistungsnachweise (§ 3 Abs. 3 JAO)

Erforderlich sind:

- a. ein sog. **Grundlagenschein** (§ 3 Abs. 2a JAO)
aus den oben unter I. 2. c. und d. genannten Lehrveranstaltungen
**[für alle Studierenden ab 1. Oktober 2000, also Wintersemester 2000/01
an der Universität Hamburg bzw. 1. Trimester an der Bucerius Law School]**
- b. ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Bürgerlichen Recht**,
- c. ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Strafrecht**,
- d. ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Öffentlichen Recht**,
- e. ein Übungsschein in einem **Wahlschwerpunkt** gemäß § 2 Stoffbegrenzungs-VO; der Schein darf also nicht in einer Lehrveranstaltung über eines der unter a. - c. genannten Kernfächer erworben worden sein. Scheine über die Teilnahme an einem **Seminar**, die aufgrund von schriftlich vorgelegten Arbeiten erworben worden sind, werden anerkannt.

4. Praktische Studienzeiten (§ 3 Abs. 4 JAO)

Der Bewerber muss an zwei Praktika teilgenommen haben:

- a. **Einführungspraktikum** von mindestens vierwöchiger Dauer in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem zweiten und spätestens vor dem sechsten Semester bzw. frühestens nach dem dritten und spätestens vor dem neunten Trimester (§ 6 Abs. 2 JAO),

b. **Vertiefungspraktikum** von neunwöchiger Dauer, frühestens nach dem vierten Semester oder nach dem sechsten Trimester, bezogen auf den gewählten Schwerpunkt (§ 6 Abs. 5 JAO).

Für die **Organisation und Durchführung** der Praktika ist die Personalstelle für Referendare, Johannes-Brahms-Platz 1 (DAG-Haus), 20355 Hamburg, Tel.: 42843-1535, zuständig. Dort sind auch die Verfügungen des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts über die Ausgestaltung der Praktika erhältlich.

Für die **Befreiung von der Teilnahme** an den Praktika ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig. Von der Teilnahme am Einführungspraktikum wird regelmäßig Befreiung erteilt, sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis nachgewiesen wird. Befreiung auch vom Vertiefungspraktikum wird z. B. gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorliegt (§ 4 Abs. 1 JAO).

5. **Rechtzeitige Meldung** (§ 10 JAO)

Das vollständige Gesuch um Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Semesters bzw. des letzten Trimesters - dies darf kein Urlaubssemester/-trimester sein - , beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen (§ 10 JAO).

6. **Freier Prüfungsversuch** (§ 24a JAO)

Durch den freien Prüfungsversuch wird den Studierenden ein Anreiz gegeben, das Studium zu verkürzen und das Examen möglichst angstfrei abzulegen. Im Falle des Misserfolgs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; zudem besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung. Die Teilnahme am freien Prüfungsversuch erfordert:

a. **ununterbrochenes** Studium der Rechtswissenschaft von höchstens **acht Semestern bzw. zwölf Trimestern**; dabei können bis zu zwei Auslandssemester bzw. drei Trimester und Zeiten, in denen ein Studierender wegen eines wichtigen Grundes (insb. wegen schwerer Krankheit) nachweislich studierunfähig war, unberücksichtigt bleiben. Ob ein wichtiger Grund vorlag, entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Ein **Auslandsstudium** an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät setzt nach der ständigen Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamtes voraus, dass der Studierende durchgehend mindestens acht

Wochenstunden ausländisches Recht gehört hat und in einem Studienjahr mindestens zwei Leistungsnachweise im ausländischen Recht erworben hat. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Sieht die ausländische Studienordnung übergreifende Leistungsnachweise zum Abschluss eines Studienjahres vor, werden auch diese regelmäßig anerkannt. Wird ein im Ausland erworbener Leistungsnachweis **als Zulassungsvoraussetzung** (siehe I. 3.) vorgelegt, **zählt das Semester bzw. Trimester**, in dem der Schein erworben worden ist, bei der Berechnung der Semesterzahlen bzw. Trimesterzahlen für den Freiversuch **mit**.

b. Anmeldung zur Prüfung **einen Monat** vor Ablauf des achten Semesters oder zwölften Trimesters.

c. Erfüllung **sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen** (siehe I. 1. - 5.).

II. Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt **persönlich** in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, die den Bewerbern **rechtzeitig vor der Meldung** während der Geschäftszeiten ausgehändigt und erläutert werden; ein Postversand findet nicht statt.

Die Anmeldung kann nur in den vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten **Meldezeiträumen** erfolgen. Diese werden durch Aushang in den wissenschaftlichen Hochschulen und im Landesjustizprüfungsamt bekannt gemacht. Der Tag für die Ausgabe der häuslichen Arbeit kann im Rahmen der festgesetzten Ausgabezeiträume gewählt werden.

Das Landesjustizprüfungsamt ist personell nicht auf einen Schriftverkehr mit Bewerbern und Prüflingen eingestellt. Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren sollten mündlich (durch Vorsprache oder telefonisch) geklärt werden.

1. Zulassungsgesuch

Bei der Meldung zum Examen sind einzureichen bzw. vorzulegen:

- a. ausgefüllter **Meldebogen** (Zulassungsantrag),
- b. amtlicher **Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass),
- c. **Reifezeugnis** (Vorlage des Originals und einer einfachen Kopie für die Akte),
- d. **Studienbuch**, einschließlich Studienbuchseite für amtliche Vermerke (Deckblatt),
- e. die **Leistungsnachweise** nach Ziffer I. 3. (also mindestens fünf),

- f. die **Bescheinigungen** der Teilnahme an den Praktika,
- g. ausführlicher handschriftlicher **Lebenslauf** mit aktuellem Lichtbild,
- h. sonstige Unterlagen und Zeugnisse über den Ausbildungsgang (in Kopie),
- i. ggf. letzten BAFöG-Bewilligungsbescheid.

Das Zulassungsgesuch muss mehrere wichtige **Erklärungen** enthalten:

- a. die unwiderrufliche **Bestimmung eines Wahlschwerpunktes** für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 JAO i.V.m. der StoffbegrenzungsVO (ohne Eingrenzungsmöglichkeiten),
- b. die **Bestimmung des Gebiets der häuslichen Arbeit** gemäß § 11 Abs. 2 JAO mit der Erklärung, ob als Aufgabe ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder eine rechtswissenschaftlichen Themenarbeit gewählt wird. Im Wahlschwerpunkt I kann zwischen Arbeits- und Sozialrecht, im Wahlschwerpunkt XII zwischen Völker- und Europarecht gewählt werden; im übrigen ist eine Eingrenzung der Wahlschwerpunkte für die häusliche Arbeit nicht zulässig,
- c. Antrag gemäß § 15 Abs. 4 JAO auf **Bekanntgabe** der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten vor der mündlichen Prüfung,
- d. gegebenenfalls Erklärung zu den **Voraussetzungen des freien Prüfungsversuchs**.

2. Zulassungsbescheid

Der Zulassungsbescheid mit der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten wird dem Kandidaten/der Kandidatin zusammen mit dem Text für die häusliche Arbeit ausgehändigt. Aus dem Zulassungsbescheid ergibt sich auch, ob die Voraussetzungen für den freien Prüfungsversuch vorliegen.

Bei Aushändigung des Zulassungsbescheides wird zugleich der Zeitpunkt der **Notenbekanntgabe**, der regelmäßig vier Monate nach der letzten Aufsichtsarbeit liegt, mitgeteilt. An dem genannten Tag können telefonisch oder persönlich die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten erfragt werden.

III. Prüfungsverfahren

1. Schriftliche Arbeiten

Der Prüfling hat eine häusliche Arbeit und drei Aufsichtsarbeiten anzufertigen (§ 10a JAO).

a. Häusliche Arbeit

Die Prüfung **beginnt** mit der Anfertigung der häuslichen Arbeit. Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt **vier Wochen** (§ 11 Abs. 7 JAO). Wird die **Ablieferungsfrist versäumt**, so wird die Arbeit als ungenügende Leistung bewertet, wenn nicht der Prüfling binnen zwei Wochen nach Ablauf der Ablieferungsfrist gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich erklärt, dass die Prüfung als nicht bestanden gelten soll (§ 11 Abs. 8 JAO). Die Arbeit ist in Maschinenschrift (mit Schreibmaschine oder als vollständiger Ausdruck einer mittels PC erstellten Datei) anzufertigen und fest zu binden (heller Einband). Eine Einreichung der Arbeit per Diskette, Fax (gleich welcher Art) oder E-Mail ist ausgeschlossen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem mit der Aufgabe ausgehändigten **Merkblatt**.

Das Landesjustizprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die sich bei der Erstellung der Prüfungsleistung technischer Hilfsmittel bedient, das zeitliche Risiko, das sich aus etwaigen unvorhergesehenen Beeinträchtigungen ergeben kann, selbst zu tragen hat (**PC-Absturz, Druckerprobleme** etc.). Dies gilt auch bei der Beauftragung Dritter (Schreibbüro, Copy/Computer-Shop etc.).

b. Aufsichtsarbeiten

Die drei Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden an den durch Aushang bekanntgegebenen Terminen in **fünf Zeitstunden** geschrieben. Bei hohen Anmeldezahlen können zusätzliche Termine angesetzt werden.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten legt das Landesjustizprüfungsamt zur Zeit folgende **Kommentare** aus:

- Palandt, Kommentar zum BGB,
- Lackner, Kommentar zum StGB,
- Jarass/Piero, Kommentar zum GG,
- Kopp, Kommentar zur VwGO,
- Kopp, Kommentar zum VwVfG.

Die **Gesetzessammlungen** von Schönfelder und Sartorius I sowie die Hamburger Gesetze (Mauke-Auswahl) bzw. die entsprechenden Stud-jur-NOMOS-Texte sind von den Prüflingen zu den Aufsichtsarbeiten **mitzubringen**. Der notwendige Stand der Ergänzungslieferungen ergibt sich aus der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten. Die Gesetzestexte dürfen nur vereinzelte handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften (Paragrafenhinweise) enthalten sowie gelegentliche Unterstreichungen. Darüber hinausgehende Notizen, Randbemerkungen oder Beilagen, insbesondere Aufbauschemata, sind nicht zugelassen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird kontrolliert. Ein Verstoß wird als **Täuschungsversuch** (§ 23 Abs. 2 JAO) gewertet.

2. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Ein Prüfling kann zur mündlichen Prüfung nur zugelassen werden, wenn

- a. **mindestens eine Aufsichtsarbeit** und **mindestens eine weitere schriftliche Arbeit** (dies kann auch die häusliche Arbeit sein) mit **mindestens jeweils vier Punkten** bewertet worden ist,
- b. aus **sämtlichen Aufsichtsarbeiten mindestens acht Punkte** erreicht worden sind und
- c. bei Doppelgewichtung der häuslichen Arbeit ein **Durchschnitt aller schriftlichen Arbeiten von 3,50 Punkten** erzielt worden ist.

Erfüllt der Prüfling diese Voraussetzungen nicht, wird ihm gemäß § 17 JAO ein Bescheid über das Nichtbestehen zugestellt. Andernfalls wird der Prüfling unter Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten und der Namen der Mitprüflinge (soweit beantragt) sowie der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sobald wie möglich zur mündlichen Prüfung geladen.

Eine zuverlässige Aussage über die **Dauer des Prüfungsverfahrens** kann leider nicht getroffen werden. Die Terminplanung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Prüfern, der Zahl der zur mündlichen Prüfung zugelassenen Kandidaten und der Möglichkeit, diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlschwerpunkte zu Prüfungsgruppen zusammenzufassen. In den letzten Jahren betrug die durchschnittliche Gesamtdauer der Prüfung sieben bis acht Monate. Das Landesjustizprüfungsamt ist beständig um eine Verkürzung der Prüfungsdauer bemüht.

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in **vier Abschnitte**. Geprüft werden Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie der vom Prüfling gewählte Wahlschwerpunkt einschließlich der diesem zugeordneten sozialwissenschaftlichen Prüfungsgegenstände. Die Prüfung schließt das jeweils zugehörige Verfahrensrecht ein (§ 19 Abs. 1 JAO i.V.m. der StoffbegrenzungsVO).

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei oder vier Prüfern. In der Vierer-Kommission werden regelmäßig zwei Hochschullehrer und zwei Praktiker vertreten sein, in der zur Entlastung der Hochschullehrer zugelassenen Dreier-Kommission ein Hochschullehrer und zwei Praktiker (§ 18 JAO).

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich zeitgleich auf die Pflichtfächer und den Wahlschwerpunkt. Die Prüfung soll für jeden Prüfling etwa **eine Stunde** dauern und ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen (§ 19 Abs. 2 JAO). Meistens wird nach jedem Prüfungsabschnitt eine Pause eingelegt.

4. Bewertung der mündlichen Prüfung und Schlussentscheidung (§§ 20, 21 JAO)

a. Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen in den vier Prüfungsabschnitten (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wahlschwerpunkt).

Für jeden der Prüfungsabschnitte wird eine Note gebildet; dabei zählt der Wahlschwerpunkt anderthalbfach (1,5). Die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis werden bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet.

b. Die **Gesamtnote** wird errechnet, indem die Punktzahl

- der häuslichen Arbeit mit 24,
- der Aufsichtsarbeiten mit jeweils 12,
- der mündlichen Prüfung mit 40,

vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

c. Der Prüfling hat bestanden, wenn

- das **Gesamtergebnis** (ohne Aufrundung) **wenigstens 4,00 Punkte** beträgt **und**
- die **Summe der Durchschnittspunktzahlen** in den **Aufsichtsarbeiten** und in den Abschnitten der **mündlichen Prüfung mindestens 7,40 Punkte** beträgt.

d. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen in allen drei Prüfungsabschnitten gilt das übliche Punkte- und Notensystem (vgl. im einzelnen § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 - BGBl. I S. 1243).

e. Ist die Prüfung bestanden, kann die errechnete Gesamtpunktzahl um bis zu einen Punkt erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies nach dem Gesamteindruck den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. Dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin (vornehmlich: Studienleistungen) oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

f. Abweichend von den Notendefinitionen des § 1 der Notenverordnung für die Einzelleistungen gelten für die Bildung der **Gesamtnote** folgende - günstigere - **Notenskalen**:

| | |
|---------------|------------------|
| 14,00 - 18,00 | sehr gut |
| 11,50 - 13,99 | gut |
| 9,00 - 11,49 | vollbefriedigend |
| 6,50 - 8,99 | befriedigend |
| 4,00 - 6,49 | ausreichend |
| 1,50 - 3,99 | mangelhaft |
| 0,00 - 1,49 | ungenügend |

g. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet am Ende des Prüfungstermins die **Schlussentscheidung**.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der Bescheid über das Nichtbestehen wird am zweiten Werktag nach der Prüfung auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes ausgehändigt. Dabei können zugleich die Prüfungsakten eingesehen werden.

Im Bescheid über das Nichtbestehen kann ein Ergänzungsstudium von bis zu zwei Semestern bzw. drei Trimestern auferlegt werden.

5. Wiederholung der nichtbestandenene Prüfung (§ 25 JAO)

Hat der Prüfling die Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt (außerhalb des Freiversuchs) nicht bestanden, so darf er sie **einmal** wiederholen. Der Prüfling kann im Zulassungsgesuch beantragen, ihm die erneute Anfertigung der häuslichen Arbeit und/oder sämtlicher Aufsichtsarbeiten zu erlassen und statt ihrer die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenene Prüfung **anzurechnen**. Voraussetzung ist bei der häuslichen Arbeit, dass diese mit mindestens vier Punkten bewertet worden war und der Prüfling in der Aufsichtsarbeit des entsprechenden Fachs oder im entsprechenden Abschnitt der mündlichen Prüfung ebenfalls mindestens vier Punkte erreicht hatte. Voraussetzung für die Anrechnung sämtlicher Aufsichtsarbeiten ist, dass diese im Durchschnitt mit mindestens vier Punkten bewertet worden waren.

Der Prüfling kann ferner im Zulassungsgesuch beantragen, diejenigen Prüfer, die seine Leistungen in der nichtbestandenene Prüfung bewertet haben, in der Wiederholungsprüfung nicht einzusetzen (**Prüferausschluss**). Dies kann eine Verzögerung im Ablauf des Prüfungsverfahrens zur Folge haben.

6. Auswirkungen der Fachbereichszugehörigkeit:

Das Landesjustizprüfungsamt trägt der unterschiedlichen Ausbildung in den beiden ehemaligen rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universität Hamburg (FB 02 und FB 17) wie folgt Rechnung:

- bei der Auswahl der Aufgaben für die häuslichen Arbeiten im Wahlschwerpunkt,
- bei der Bestimmung der Hochschulprüfer, die die häuslichen Arbeiten im Wahlschwerpunkt beurteilen,
- bei der Zusammenstellung der Prüflingsgruppen und
- bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung.

Im einzelnen gilt folgendes:

a. Häusliche Arbeit

(1) Aufgabe aus einer der **Pflichtfachgruppen** nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 1 StoffbegrenzungsVO

Die Aufgaben werden für die Prüflinge beider Fachbereiche aus einem einheitlichen Bestand ausgewählt. Der die häusliche Arbeit beurteilende Hochschullehrer wird ohne Rücksicht auf die Fachbereichszugehörigkeit des Prüflings bestimmt.

(2) Aufgabe aus einem **Wahlschwerpunkt** nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 2 StoffbegrenzungsVO

Wegen des unterschiedlichen Verständnisses der beiden ehemaligen juristischen Fachbereiche vom Inhalt der Wahlschwerpunktausbildung führt das Landesjustizprüfungsamt noch weitgehend getrennte Aufgabenbestände für Wahlschwerpunktarbeiten (nicht in den Wahlschwerpunkten I [Arbeits- und Sozialrecht], VI [Information und Kommunikation], VII [Familie], XIII [Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht], XIV [Philosophische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts] und XV [Rechtsgeschichte]). Die Angehörigen des Lehrkörpers beider ehemaligen Fachbereiche schlagen dem Landesjustizprüfungsamt geeignete Aufgaben für sämtliche in ihrem jeweiligen Fachbereich angebotenen Wahlschwerpunkte vor. Hält das Landesjustizprüfungsamt Änderungen für erforderlich, so nimmt es diese unter Beteiligung des Prüfers, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, oder eines anderen Mitglieds des jeweiligen Fachbereichs vor.

Der die häusliche Arbeit beurteilende Hochschullehrer soll nach Möglichkeit dem Lehrkörper des Fachbereichs angehören, in welchem der Prüfling im Wahlschwerpunkt ausgebildet worden ist.

b. Aufsichtsarbeiten

Die Prüflinge beider Fachbereiche erhalten dieselben Aufgaben. An der Erstellung der Aufgaben wirken Angehöriger beider Fachbereiche mit. Der die Aufsichtsarbeiten beurteilende Hochschullehrer wird ohne Rücksicht auf die Fachbereichszugehörigkeit der dem Klausurtermin zugewiesenen Prüflinge bestimmt.

c. Mündliche Prüfung

Die Prüflingsgruppen werden grundsätzlich nach dem gewählten Schwerpunkt und nach Fachbereichszugehörigkeit zusammengestellt. Wird der Wahlschwerpunkt von einem Hochschullehrer geprüft, soll er dem Fachbereich angehören, in welchem der Prüfling im Wahlschwerpunkt ausgebildet worden ist.